

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1968

Nummer 21

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	17. 4. 1968	Fünftes Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fünftes Besoldungsänderungsgesetz — 5. LBesÄndG —)	138

20320

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Fünftes Besoldungsänderungsgesetz
— 5. LBesÄndG —)**

Vom 17. April 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt:

1. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit). Tritt nach den Laufbahnbestimmungen eine im Angestelltenverhältnis verbrachte Dienstzeit an die Stelle des Vorbereitungsdienstes, so gilt insoweit als Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung die Zeit des für die Laufbahn vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes; Nummer 3 bleibt unberührt. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich.
2. Die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist.
3. Nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn

im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt.

4. Nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

- a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses, eines im Kriege von Angehörigen der Polizei geleisteten Dienstes in Truppenverbänden, denen unter einem militärischen Befehlshaber die Erfüllung militärischer Aufgaben im geschlossenen Einsatz übertragen war,
- b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
- c) eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes,
- d) eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes,
- e) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- oder Wehrdienstpflicht umfaßt,
- f) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- g) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis f) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3

hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

2. a) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen des gehobenen und des höheren Dienstes Zeiten in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen nur berücksichtigt werden, soweit es sich um gleichzubewertende Tätigkeiten handelt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Zeit in einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bereits nach § 6 berücksichtigt worden ist oder bei Zugrundelegung der bezeichneten Vorschrift zu berücksichtigen gewesen wäre. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 9 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe,
- b) in den Besoldungsgruppen des höheren Dienstes nur solche Tätigkeiten, die in einer der Besoldungsgruppe A 13 vergleichbaren oder einer höheren Vergütungsgruppe

abgeleistet worden sind. Gleichzubewerten sind auch die nach der Erlangung der Befähigung für ein Amt der betreffenden Laufbahn ausgeübten Tätigkeiten, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt."

- b) In § 8 Abs. 2 werden die Worte „Nicht berücksichtigt werden" ersetzt durch „Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 werden nicht berücksichtigt".

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „3 und 4" durch die Worte „2 und 3" ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Zweieinhalbfache" durch das Wort „Dreifache" ersetzt.
- b) In § 18 Abs. 3 wird das Wort „Zweieinhalbfachen" durch das Wort „Dreifachen" ersetzt.

5. § 19 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
2. im Dienst kommunaler Spitzenverbände,
3. im Dienst von Ersatzschulen."

6. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt; der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages entfällt mit dem Beginn des auf das maßgebende Ereignis folgenden Tages."

7. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, und ruhegehaltfähige Ausgleichszulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts."

8. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „9. Dienstaltersstufe" durch die Worte „8. Dienstaltersstufe" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Polizei-(Kriminal-)hauptwachtmeister sollen ein Jahr nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)meistern, Polizei-(Kriminal-)kommissare zweieinhalb Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberkommissaren befördert werden; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Polizei-(Kriminal-)räte, die die III. Fachprüfung abgelegt haben, sollen drei Jahre nach ihrer Ernennung zu Polizei-(Kriminal-)oberräten befördert werden.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beamte, die eine Aufstiegsprüfung abgelegt haben, sowie Beamte des gehobenen Dienstes, die aus der Einheitslaufbahn hervorgegangen sind und denen nach Ablegung der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 übertragen worden ist, nehmen an der Regelbeförderung teil; die Absätze 2 bis 4 und 6 gelten entsprechend."

d) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Studienräte an berufsbildenden Schulen, von denen bei ihrer Anstellung als Gartenbauoberlehrer, Gewerbeoberlehrer, Handelsoberlehrer, Landwirtschaftslehrer oder Religionslehrer die Ablegung einer Diplom-Hauptprüfung oder eine abgeschlossene theologische Ausbildung als Anstellungsvoraussetzung gefordert wurde, sollen zu Oberstudienräten befördert werden, sobald sie eine Unterrichtstätigkeit von mindestens dreizehn Jahren an berufsbildenden Schulen abgeleistet haben und die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen. Zeiten einer Unterrichtstätigkeit vor der Erlangung der Anstellungsfähigkeit bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studienräte an berufsbildenden Schulen, die vor dem 1. April 1965 der Besoldungsgruppe A 12 a oder A 13 angehörten, weil an sie andere Sonderanforderungen gestellt wurden.

9. In § 26 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

10. Kapitel II erhält folgende Fassung:

„Kapitel II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 27

(1) Versorgungsbezüge, die auf Grund eines Beamtenverhältnisses gewährt werden, das vor dem 1. Januar 1968 beendet worden ist, werden auf den Betrag festgesetzt, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis aus einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes besoldet gewesen wäre. Hat das Beamtenverhältnis eines Volksschullehrers, eines Volksschulkonrektors an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, eines Oberlehrers an einer Justizvollzugsanstalt, eines Polizeioberlehrers, eines Realschullehrers oder eines Sonderschullehrers vor dem 1. August 1968 geendet, so sind die Versorgungsbezüge mit Wirkung vom 1. August 1968 auf den Betrag festzusetzen, der sich ergeben hätte, wenn der Beamte nach diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre. Für die Überleitung in die neue Besoldungsgruppe gelten für Beamte maßgebenden Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsübersichten nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen und ihnen in diesem Rahmen Zulagen zu gewähren.

(3) Das Besoldungsdienstalter wird nach den §§ 6 bis 9 und 26 neu festgesetzt. Hat das Beamtenverhältnis vor dem 1. Juli 1937 gendert, so tritt an die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe denselben Abstand hat wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe zu ihrer Endstufe.

(4) Ist das sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das am 31. Dezember 1967 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt. Zu dem Grundgehalt, das am 31. Dezember 1967 zugrunde zu legen war, gehören auch Ausgleichszulagen nach § 27b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258).

(5) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht oder nicht erkennbar zugrunde, so bleibt es bei der bisherigen Festsetzung der Versorgungsbezüge.

§ 28

(1) Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte), A 9, A 13 oder A 13 a zugrunde, so treten an die Stelle des Grundgehaltes (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen)

der Besoldungsgruppen A 1 und A 2
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,

der Besoldungsgruppe A 5
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,
der Besoldungsgruppe A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte)

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 7,

der Besoldungsgruppe A 9
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

der Besoldungsgruppen A 13 und 13 a
das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,

wenn der Beamte bei seinem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis die Voraussetzungen für eine Regelbeförderung nach § 25 erfüllt hätte. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 5, A 6 (nur Polizeivollzugsbeamte) und A 9, wenn bei der Ernennung eine Prüfung nicht verlangt wurde. Kann bei Versorgungsempfängern, deren Versorgung auf einem Beamtenverhältnis beruht, das vor dem 1. April 1957 geendet hat, der Zeitpunkt der Anstellung nicht festgestellt werden, so tritt an die Stelle des Tages der Anstellung der Tag des Beginns der Dienstbezüge.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1967 eingetreten ist."

11. § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamten, Beigeordneten, Landesräten) findet § 6 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.“

Artikel II

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer vom 12. Dezember 1967 (GV. NW. S. 252), wird wie folgt geändert:

1. In den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen werden

- unter Nummer 7 die Worte „Justizvollstreckungsassistenten und Justizvollstreckungssekretären“ ersetzt durch „Vollziehungsbeamten der Justiz“,
- unter Nummer 9 die Worte „Steuerassistenten, Steuersekretären und Steuerobersekretären“ ersetzt durch „Steuerbeamten“.

c) neu angefügt die folgende Nummer 10:

„10. Die Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Programmierdienst elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihnen nicht bereits eine andere Stellenzulage zusteht.“

2. In den Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter) und H (Hochschullehrer) treten an die Stelle der Grundgehälter der Anlage 3 des Vierten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) die Grundgehälter der Anlage 1 dieses Gesetzes.

3. In Besoldungsgruppe A 2 werden gestrichen

„Botenmeister“,
„Justizwachtmeister“,
„Landgestütwärter“,

4. In Besoldungsgruppe A 3 werden

- eingefügt
„Justizwachtmeister“,
„Landgestütwärter“,
- angefügt bei „Landgestütüberwärter“ der Vermerk „(künftig wegfallend)“,
- gestrichen
„Justizoberwachtmeister ¹⁾“
sowie die Fußnote 1.

5. In Besoldungsgruppe A 4 werden

- eingefügt
„Justizoberwachtmeister“,
„Landgestütüberwärter“,
- gestrichen
„Erster Justizhauptwachtmeister ¹⁾“,
„Oberbotenmeister ²⁾“
sowie die Fußnote 1.

6. In Besoldungsgruppe A 5 werden

- eingefügt
„Erster Justizhauptwachtmeister ³⁾“,
„Erster Steuerhauptwachtmeister“,
„Justizvollzugsassistent“,
„Oberamtsmeister“
sowie die Fußnote
„³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.“,

b) gestrichen
„Oberwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —“

c) ersetzt
in Fußnote 1 der Betrag „17 DM“ durch „25 DM“,
in Fußnote 2 die Worte
„als Grundgehaltsatz 460 DM“ durch „das Anfangsgrundgehalt“.

7. In Besoldungsgruppe A 6 werden

- eingefügt
„Justizvollzugssekretär“,
- angefügt
 - bei der Amtsbezeichnung „Oberfeuerwehrmann ³⁾“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 7“,
 - bei der Amtsbezeichnung „Verwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt — ¹⁾“ der Vermerk „(künftig wegfallend)“,

c) Fußnote 2 wie folgt neu gefaßt:

„³⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 30 DM. Beamte, die am Tage vor der Verkündung dieses Gesetzes bereits eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-

lenzulage von 59 DM erhalten, behalten diese Stellenzulage für ihre Person."

- d) gestrichen
„Hauptwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —“.
8. In Besoldungsgruppe A 7 werden
- a) eingefügt
„Justizvollstreckungsoberssekretär“,
„Justizvollzugsoberssekretär“,
„Oberfeuerwehrmann, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6“,
- b) angefügt bei
„Brandmeister“ der Vermerk „(künftig wegfallend)“,
- c) ersetzt
„Gerichtsvollzieher²⁾“
durch
„Gerichtsvollzieher²⁾ (künftig wegfallend)“,
- d) gestrichen
„Oberverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —“ und die Fußnote 3.
9. In Besoldungsgruppe A 8 werden
- a) eingefügt
„Brandmeister“,
„Gerichtsvollzieher⁴⁾“,
„Justizvollzugshauptsekretär¹⁾“,
bei der Amtsbezeichnung „Oberbrandmeister“ der Fußnotenhinweis „6)“ und bei der Amtsbezeichnung „Obergerichtsvollzieher¹⁾“ der Vermerk „(künftig wegfallend)“
sowie am Schluß die Fußnote
„6) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.“,
- b) gestrichen
„Hauptbrandmeister²⁾“,
„Hauptverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —¹⁾“,
„Kriminalhauptmeister²⁾“,
„Ministerialregistrator²⁾“,
„Polizeihauptmeister²⁾“
sowie die Fußnoten 2 und 3.
10. In Besoldungsgruppe A 9 werden
- a) eingefügt
„Erster Hauptsekretär⁴⁾“,
„Erster Hauptwerkmeister“,
„Erster Maschinenhauptmeister“,
„Obergerichtsvollzieher⁷⁾“,
„Erster Revieroberforstwart“,
„Hauptbrandmeister“,
„Kriminalhauptmeister“,
„Ministerialhauptsekretär“,
„Polizeihauptmeister“,
bei der Amtsbezeichnung
„Garteninspektor“ der Fußnotenhinweis „3)“,
bei der Amtsbezeichnung „Regierungsinspektor²⁾“³⁾ der Fußnotenhinweis „5)“
sowie am Schluß die Fußnoten
„6) Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für die Fachrichtung in der Besoldungsgruppe A 8 verwendete Zusatz.“
„7) Der Justizminister kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Zulage bewilligen und davon einen Betrag für ruhegehaltfähig erklären.“,
- b) ersetzt
in der Fußnote 3 der Betrag von 59 DM durch 60 DM.
11. In Besoldungsgruppe A 10 werden
- a) eingefügt
bei den Amtsbezeichnungen
„Bergoberinspektor“,
„Bergvermessungsobersinspektor“,
„Brandoberinspektor“,
„Eichoberinspektor“,
„Gartenoberinspektor“,
„Gewerbeoberinspektor“,
„Regierungskartographenoberinspektor“,
„Regierungsobersbauinspektor“,
„Regierungsvermessungsobersinspektor“,
„Steueroberinspektor²⁾“,
der Fußnotenhinweis „1)“,
bei den Amtsbezeichnungen
„Justizoberinspektor“,
„Regierungsobersinspektor¹⁾“
der Fußnotenhinweis „3)“
sowie am Schluß die Fußnote
„3) Erhält für die Zeit seiner Verwendung als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“,
- b) die bisherige Fußnote 1 ersetzt durch
„1) Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt abgelegt haben, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM; dies gilt nicht, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt Dienstbezüge gezahlt worden sind.
Die Beamten des technischen Dienstes, die noch ohne Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt angestellt worden sind, erhalten die Stellenzulage nur dann, wenn sie im Zeitpunkt der Verkündung des And-BesAG (15. Juni 1960) ein Amt bekleideten, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist.“,
- c) die Fußnote 2 wie folgt neu gefaßt:
„2) Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.“.
12. In Besoldungsgruppe A 11 werden
- a) gestrichen
bei „Regierungsamtman“ der Fußnotenhinweis „2“,
die Fußnote 2,
- b) Fußnote 3 wie folgt neu gefaßt:
„3) Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“.
13. In Besoldungsgruppe A 12 werden
- a) eingefügt
„Forstoberamtman²⁾“,
„Regierungskartographenoberamtman²⁾“,
- b) gestrichen
bei „Regierungsobersamtman“ der Fußnotenhinweis „4)“,
- c) Fußnote 4 wie folgt neu gefaßt:
„4) Erhält für die Zeit seiner überwiegenden Verwendung im Prüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 2 zusteht.“.

14. In Besoldungsgruppe A 13 werden

- a) eingefügt
 „Kriminalbezirkskommissar“,
 „Polizeibezirkskommissar“,
 „Oberamtsanwalt — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —“,
 „Oberamtsrat 7)“,
 „Obersteuerrat“,
 „Oberzollrat“
 sowie am Schluß die Fußnote
 „7) Zu der Amtsbezeichnung tritt der jeweilige für den Oberamtmann der Besoldungsgruppe A 12 verwendete Zusatz zur Kennzeichnung der Fachrichtung. Dies gilt nicht für die Beamten der obersten Landesbehörden.“
- b) ersetzt die bisherige Fußnote „1) Bis zur achten Dienstaltersstufe.“ durch „1) Bis zur siebten Dienstaltersstufe.“

15. In Besoldungsgruppe A 14 werden

- a) angefügt
 bei der Amtsbezeichnung „Finanzgerichtsrat“ der Fußnotenhinweis „6)“,
 bei der Amtsbezeichnung „Oberpfarrer“ der Fußnotenhinweis „7)“,
- b) Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
 „2) Von der achten Dienstaltersstufe an. Das Grundgehalt steigt nach Ablauf von zwei Jahren und nach Ablauf von vier Jahren seit dem Erreichen der vierzehnten Dienstaltersstufe um je eine weitere Dienstalterszulage.“
- c) neu angefügt die Fußnoten
 „6) Bis zur zwölften Dienstaltersstufe.“
 „7) Erhält eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, wenn er für den Landesbereich Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet der Gefangenenseelsorge wahrnimmt.“

16. In Besoldungsgruppe A 15 werden

- a) eingefügt
 „Finanzgerichtsrat 10) 11)“,
- b) bei den Amtsbezeichnungen
 „Amtsgerichtsdirektor 2) 3)“,
 „Arbeitsgerichtsdirektor“,
 „Landessozialgerichtsrat“,
 „Landgerichtsdirektor 2)“,
 „Leitender Oberstaatsanwalt 4)“,
 „Oberlandesgerichtsrat 5)“,
 „Oberstaatsanwalt 7)“,
 „Sozialgerichtsdirektor 3)“,
 „Verwaltungsgerichtsdirektor 2)“
 der Fußnotenhinweis „11)“ angefügt,
- c) gestrichen
 „Finanzgerichtsdirektor 2) (künftig wegfallend)“,
- d) in Fußnote 1 nach den Worten „des Direktors des Staatlichen Materialprüfungsamts“ eingefügt die Worte „eines Polizeipräsidenten“,
- e) am Schluß die Fußnoten angefügt
 „10) Von der dreizehnten Dienstaltersstufe an.“
 „11) Das Grundgehalt steigt nach Ablauf von zwei Jahren und nach Ablauf von vier Jahren seit dem Erreichen der fünfzehnten Dienstaltersstufe um je eine weitere Dienstalterszulage.“

17. In Besoldungsgruppe H 1 werden ersetzt

- a) in der Fußnote 2 die Sätze 1 und 2 durch
 „An einer wissenschaftlichen Hochschule. Erhält für seine Lehrtätigkeit an einer Universität oder einer Technischen Hochschule ein Kolleggeldpauschale von 600 DM jährlich.“

b) in der Fußnote 3 die Worte „bis zur zehnten Dienstaltersstufe“ durch „bis zur elften Dienstaltersstufe“.

18. In Besoldungsgruppe H 3 wird

- a) ersetzt
 „Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer Universität oder einer Technischen Hochschule 2)“
 durch
 „Direktor des Instituts für Leibesübungen an einer wissenschaftlichen Hochschule 2)“,
- b) in Fußnote 2 Satz 1 hinter „Lehrtätigkeit“ eingefügt
 „an einer Universität oder einer Technischen Hochschule“,
- c) in Fußnote 3 das Wort „Amtszulage“ ersetzt durch
 „Zulage“.

19. In Besoldungsgruppe H 4 wird in Fußnote 1 Buchstabe c und in Fußnote 2 jeweils das Wort „Amtszulage“ ersetzt durch „Zulage“.

Artikel III

Die Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Artikels II dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

- In Besoldungsgruppe A 9 wird eingefügt
 „Fachlehrer — an einer Volksschule —“.
- In Besoldungsgruppe A 11 werden
 - ersetzt
 - „Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen — 4)“
 durch
 „Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a — 4) 5)“
 - „Volksschullehrer 5) 6)“
 durch
 „Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 a — 5) 6)“,
 - in Fußnote 5 der folgende Satz angefügt:
 „Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.“
 - Die Fußnoten 4 und 6 wie folgt neu gefaßt:
 „4) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 100 DM.“
 „6) Tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts in die Besoldungsgruppe A 11 a über.“

3. Neu eingefügt wird die folgende Besoldungsgruppe A 11 a:

„Besoldungsgruppe A 11 a

936 — 981 — 1026 — 1071 — 1116 — 1161 — 1206 —
 1251 — 1296 — 1341 — 1386 — 1431 — 1476 — 1521
 — Ortszuschlag II —

Volksschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 — 1) 2)

Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11 — 1) 2)

1) Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts.

2) Erhält vom Beginn seiner planmäßigen Anstellung als Alleinstandender oder Erster Lehrer an einer Volksschule mit 2 Lehrerstellen eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 60 DM.

Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM, soweit ihm nicht bereits eine Stellenzulage nach Satz 1 zusteht.

3) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.“

4. In Besoldungsgruppe A 12 werden

a) ersetzt

- aa) „Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —³⁾“
durch
„Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —³⁾“
- bb) „Polizeioberlehrer“
durch
„Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —³⁾“
- cc) „Realschullehrer³⁾“
durch
„Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —³⁾“
- dd) „Sonderschullehrer³⁾“
durch
„Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 a —³⁾“

b) eingefügt

- „Volksschulkonrektor — an einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen —
— an einer Hauptschule mit mindestens 10 Klassen —
— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule —“

c) gestrichen

„Oberschullehrer (künftig wegfallend)³⁾“
sowie die Fußnote 3,

d) am Schluß neu angefügt die Fußnoten

- „⁵⁾ Tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts in die Besoldungsgruppe A 12 a über.“
- „⁶⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.“

5. In Besoldungsgruppe A 12 a werden der Katalog der Amtsbezeichnungen und die Fußnoten wie folgt neu gefaßt:

- „Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —¹⁾“
- Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾“
- Polizeioberlehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12 —²⁾“
- Realschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe 12 —²⁾“
- Sonderschullehrer — soweit nicht in der Besoldungsgruppe 12 —²⁾“
- Volksschulkonrektor — an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug —³⁾“
- Volksschulrektor — als Leiter einer Volksschule mit mindestens 7 Lehrerstellen —³⁾“

¹⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.
²⁾ Nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts.
³⁾ Nur für Volksschulkonrektoren, die die Realschullehrerprüfung abgelegt haben oder die am 31. März 1965 bereits Konrektor an einer Volksschule mit voll ausgebautem Aufbauzug waren.
⁴⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.
⁵⁾ Erhält als Leiter einer Volksschule mit mindestens 10 Klassen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 40 DM.“

6. In Besoldungsgruppe A 13 werden

a) eingefügt

- aa) „Volksschulrektor — als Leiter einer Grundschule mit mindestens 8 Klassen —“

— als Leiter einer Hauptschule mit mindestens 10 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Volksschule —

— als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —“

„Realschuloberlehrer — als Leiter einer Realschule mit weniger als 6 Klassen —“

„Direktorstellvertreter — an einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —“

„Sonderschulhauptlehrer — als Leiter einer Sonderschule mit 2 oder 3 Klassen —“

„Sonderschulkonrektor — an einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —

— an einem Bezirksseminar für die Lehrämter an den Sonderschulen —“

„Polizeihauptlehrer“

bb) bei den Amtsbezeichnungen

„Studienrat“

„Studienrat — an einer berufsbildenden Schule —“

jeweils der Fußnotenhinweis „8)“
sowie am Schluß die Fußnote

„⁸⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.“

b) gestrichen

„Fachschuloberlehrer

— an einer Berufsfachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Fachschule — (künftig wegfallend)

— an einer Höheren Fachschule — (künftig wegfallend)“

„Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrerstellen —⁵⁾“

sowie die Fußnote 5.

7. In Besoldungsgruppe A 13 a erhält der Katalog der Amtsbezeichnungen die folgende Fassung:

„Bibliotheksrat (künftig wegfallend)

Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit 6 bis 11 Klassen —

Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit 4 bis 6 Klassen —

Staatsarchivrat (künftig wegfallend).“

8. In Besoldungsgruppe A 14 werden

a) eingefügt

„Realschuldirektor — als Leiter einer Realschule mit mindestens 12 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —“

„Sonderschulrektor — als Leiter einer Sonderschule mit mindestens 7 Klassen —

— als Leiter eines Bezirksseminars für die Lehrämter an den Sonderschulen —“

- „Schulrat“,
„Polizeischulrat“,
- b) ersetzt bei den Amtsbezeichnungen
„Baudirektor — als Leiter einer nicht voll ausgebauten Ingenieurschule —“,
„Studiendirektor
— als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mindestens 8 planmäßigen Lehrerstellen —
— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Gymnasiums —
— als Leiter eines Progymnasiums —
— als Leiter eines nicht voll ausgebauten Instituts zur Erlangung der Hochschulreife —“
der Fußnotenhinweis „3)“ durch den Fußnotenhinweis „8)“,
- c) angefügt bei den Amtsbezeichnungen
„Oberstudienrat“⁸⁾,
„Oberstudienrat — an einer berufsbildenden Schule —“⁴⁾
jeweils der Fußnotenhinweis „9)“,
- d) die bisherigen Fußnoten wie folgt geändert:
aa) In Fußnote 1 werden nach den Worten „Fußnote 3“ die Worte „oder Fußnote 8“ eingefügt.
bb) In Fußnote 4 werden die Worte „59 DM“ ersetzt durch „150 DM“.
- e) neu angefügt die Fußnoten
„8) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“
„9) Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM, soweit ihm nicht eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zusteht.“
9. In Besoldungsgruppe A 15 werden
a) eingefügt
„Studiendirektor — als Ständiger Vertreter des Leiters eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrerstellen —
— als Ständiger Vertreter des Leiters eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —“,
- b) angefügt
aa) bei der Amtsbezeichnung
„Oberstudiendirektor — als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt am Gymnasium —“
der Fußnotenhinweis „12)“,
bb) bei der Amtsbezeichnung
„Oberstudiendirektor — als Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums —“
der Fußnotenhinweis „13)“,
cc) am Schluß die Fußnoten
„12) Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“
„13) Erhält als Leiter eines Gymnasiums mit mindestens 40 Lehrerstellen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“
- c) in Fußnote 6 die Worte „115 DM“ ersetzt durch „150 DM“.
10. Die Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) in der sich aus den Nummern 1 bis 9 ergebenden Fassung wird durch den nachstehenden Anhang ergänzt:

„Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte

Besoldungsgruppe A 12

Oberschullehrer¹⁾

¹⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 48 DM.

Besoldungsgruppe A 12 a

Direktorstellvertreter

— an einer voll ausgebauten Realschule —¹⁾

— an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule —¹⁾

Fachschuloberlehrer

— an einer Berufsfachschule —

— an einer Fachschule —

— an einer Höheren Fachschule —

Polizeihauptlehrer²⁾

Realschuloberlehrer

— als Leiter einer nicht voll ausgebauten Realschule —¹⁾

Sonderschulhauptlehrer

— als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit 2 oder 3 Lehrstellen —¹⁾

Sonderschulkonrektor

— an einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 6 Lehrstellen —¹⁾

Volksschulrektor

— als Fachberater an dem Landesinstitut für schulpädagogische Bildung —

¹⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 49 DM.

Besoldungsgruppe A 13

Fachschuloberlehrer

— an einer Berufsfachschule —¹⁾

— an einer Fachschule —¹⁾

— an einer Höheren Fachschule —¹⁾

Oberschullehrer²⁾

Sonderschulrektor

— als Leiter einer Sonderform der Volksschule mit mindestens 4 Lehrstellen —²⁾

¹⁾ Nach mindestens zehnjähriger Unterrichtstätigkeit an berufsbildenden Schulen; die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Fachschuloberlehrers der Besoldungsgruppe A 12 a nicht entgegen.

²⁾ Die Aufnahme in diesen Anhang steht der Beförderung eines Oberschullehrers der Besoldungsgruppe A 12 nicht entgegen.

³⁾ Erhält nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe A 13 a

Baurat — im Ingenieurschuldienst —

Polizeischulrat¹⁾

Realschuldirektor

— als Leiter einer voll ausgebauten Realschule —

— als Leiter eines Bezirksseminars für das Lehramt an der Realschule —

Schulrat²⁾Studienrat³⁾

Studienrat

— an einer Fachschule —³⁾

— an einer Höheren Fachschule —³⁾

— an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit —³⁾

¹⁾ Erhält nach zehnjähriger Tätigkeit als Schulrat oder als Polizeischulrat eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

²⁾ Erhält als Fachleiter an einem Bezirksseminar eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 75 DM.“

Artikel IV

(1) Die nach Artikel II unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen sowie die Änderungen der Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigegebenen Übersicht.

Anlage 2

(2) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Grundgehalt zurück, das dem Beamten am Tage vor der Verkündung dieses Gesetzes zustand, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch eine Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Zum Grundgehalt im Sinne des Satzes 1 gehören auch die unwiderruflichen Stellenzulagen. Den Hochschullehrern der Besoldungsgruppen H 3, H 4 und H 5 wird, solange sie das Endgrundgehalt noch nicht erreicht haben, anstelle der Ausgleichszulage nach Satz 1 eine Dienstalterszulage vorweg gewährt; das gleiche gilt für die vor Verkündung dieses Gesetzes unmittelbar in ein Amt der Besoldungsgruppen A 11, A 12, A 15 oder A 16 eingewiesenen Wahlbeamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Hauptverwaltungsbeamte, Beigeordnete, Landesräte), solange sie ein Amt dieser Besoldungsgruppen innehaben.

(3) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 werden Beamte des gehobenen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände, die aus einer Einheitslaufbahn hervorgegangen sind, wie Aufstiegsbeamte behandelt; als Mindestzeit der Ausbildung gilt der Zeitraum von 18 Monaten vor der Laufbahnprüfung für den mittleren Dienst (Verwaltungsprüfung I), soweit nicht eine längere Mindestzeit der Ausbildung vorgeschrieben oder üblich war. Sind sie unmittelbar in einem Amt des gehobenen Dienstes angestellt (eingestellt) worden, so ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, als ob sie zu diesem Zeitpunkt in einem Amt des mittleren Dienstes angestellt (eingestellt) und in die Anstellungsgruppe aufgestiegen wären.

(4) Regierungsoberamtmänner, die am Tage vor der Verkündung dieses Gesetzes auf Grund ihrer ausschließlichen Verwendung im Prüfungsdienst eine Stellenzulage nach Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 12 erhielten, behalten diese Stellenzulage solange, wie die Voraussetzungen der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 12 in der bisher geltenden Fassung erfüllt sind. Die Stellenzulage vermindert sich jedoch um alle Erhöhungen des Grundgehalts einschließlich derjenigen, die durch dieses Gesetz eintreten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Finanzgerichtsräte, bei denen der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1966 eingetreten ist, erhalten Versorgung aus der Besoldungsgruppe A 14 Fußnote 2, Finanzgerichtsdirektoren, bei denen der Versorgungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, aus der Besoldungsgruppe A 15 Fußnoten 11 und 2.

(6) Das Besoldungsdienstalter der Beamten und Richter, die sich am 1. Januar 1968 in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 befunden haben, ist mindestens um zwei Jahre zu verbessern.

Artikel V

(1) Die nach Artikel III unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einordnung der Beamten in die Besoldungsgruppen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigegebenen Übersicht.

Anlage 3

(2) Wird einem der in Artikel III genannten Beamten auf Grund dieses Gesetzes ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertragen, so behält er für seine Person die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe und steigt in den Dienstaltersstufen weiter auf; Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehalts.

Artikel VI

Neufassung des Besoldungsgesetzes

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und seine Anlagen in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

Haushaltsermächtigung

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Stellenpläne des Landtags im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1968 mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Stellenumwandlungen vorzunehmen. Die Einweisung in die auf Grund der Umwandlung besetzbaren Planstellen kann, soweit es sich um Umwandlungen nach den Artikeln I, II und VIII handelt, innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes mit Rückwirkung vom 1. Januar 1968 an erfolgen.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Artikel VIII

In § 11 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Für Polizeivollzugsbeamte können jeweils zusammengefaßt werden die Besoldungsgruppen A 6 und A 7, A 9 und A 10 sowie A 13 und A 14.“

Artikel IX

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

Artikel I Nr. 6

mit Wirkung vom 31. März 1967,

Artikel I Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11,

Artikel II, IV und VIII

mit Wirkung vom 1. Januar 1968,

Artikel VI und VII

am Tage nach der Verkündung,

Artikel III und V

am 1. August 1968.

Düsseldorf, den 17. April 1968

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L.S.)

Der Finanzminister
zugleich für
den Innenminister

Wert z

Anlage 1

Grundgehälter
der Besoldungsordnungen A und H

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalters- zulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	383	400	417	434	451	468	485	502	519	—	—	—	—	—	—	17
A 2	403	421	439	457	475	493	511	529	547	565	—	—	—	—	—	18
A 3	438	456	474	492	510	528	546	564	582	600	—	—	—	—	—	18
A 4	465	484	503	522	541	560	579	598	617	636	—	—	—	—	—	19
A 5	485	504	523	542	561	580	599	618	637	656	675	—	—	—	—	19
A 6	519	543	567	591	615	639	663	687	711	735	759	—	—	—	—	24
A 7	579	603	627	651	675	699	723	747	771	795	819	843	867	—	—	24
A 8	610	638	666	694	722	750	778	806	834	862	890	918	946	—	—	28
A 9	690	719	748	777	806	835	864	893	922	951	980	1009	1038	—	—	29
A 10	788	831	874	917	960	1003	1046	1089	1132	1175	1218	1261	1304	—	—	43
A 11	914	955	996	1037	1078	1119	1160	1201	1242	1283	1324	1365	1406	1447	—	41
A 12	997	1043	1089	1135	1181	1227	1273	1319	1365	1411	1457	1503	1549	1595	—	46
A 12a	1057	1103	1149	1195	1241	1287	1333	1379	1425	1471	1517	1563	1609	1655	—	46
A 13	1115	1161	1207	1253	1299	1345	1391	1437	1483	1529	1575	1621	1667	1713	—	46
A 13a	1149	1203	1257	1311	1365	1419	1473	1527	1581	1635	1689	1743	1797	1851	—	54
A 14	1148	1212	1276	1340	1404	1468	1532	1596	1660	1724	1788	1852	1916	1980	—	64
A 15	1300	1370	1440	1510	1580	1650	1720	1790	1860	1930	2000	2070	2140	2210	2280	70
A 16	1468	1547	1626	1705	1784	1863	1942	2021	2100	2179	2258	2337	2416	2495	2574	79
H 1	1115	1161	1207	1253	1299	1345	1391	1437	1483	1529	1575	1621	1667	1713	—	46
H 1a	1149	1203	1257	1311	1365	1419	1473	1527	1581	1635	1689	1743	1797	1851	—	54
H 2	1148	1212	1276	1340	1404	1468	1532	1596	1660	1724	1788	1852	1916	1980	—	64
H 3	1300	1370	1440	1510	1580	1650	1720	1790	1860	1930	2000	2070	2140	2210	2280	70
H 4	1468	1547	1626	1705	1784	1863	1942	2021	2100	2179	2258	2337	2416	2495	2574	79
H 5	1800	1890	1980	2070	2160	2250	2340	2430	2520	2610	2700	2790	2880	2970	3060	90

Anlage 2
(zu Artikel IV Abs. 1)

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Botenmeister	A 2	Oberamtsgehilfe	A 2
Landgestütwärter	A 2	—	A 3
Justizwachtmeister	A 2	—	A 3
Justizoberwachtmeister	A 3 + Stellenzulage gem. Fußnote 1	—	A 4
Erster Justizhauptwachtmeister	A 4 + Stellenzulage gem. Fußnote 1	—	A 5 + Stellenzulage gem. Fußnote 3
Oberbotenmeister	A 4 + Stellenzulage gem. Fußnote 2	Oberamtsmeister	A 5
Oberwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 5	Justizvollzugsassistent	A 5
Hauptwachtmeister — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 6	Justizvollzugssekretär	A 6
Oberverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 7	Justizvollzugsoberssekretär	A 7
Gerichtsvollzieher (soweit er auf Grund der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 7 die Amtsbezeichnung „Oberge- richtsvollzieher“ führt)	A 7	Obergerichtsvollzieher (künftig wegfallend)	A 8
Hauptverwalter — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 8	Justizvollzugshauptsekretär	A 8
Hauptbrandmeister	A 8 + Stellenzulage gem. Fußnote 2	—	A 9
Kriminalhauptmeister	A 8 + Stellenzulage gem. Fußnote 2	—	A 9
Ministerialregistrator	A 8 + Stellenzulage gem. Fußnote 3	Ministerialhauptsekretär	A 9
Polizeihauptmeister	A 8 + Stellenzulage gem. Fußnote 2	—	A 9
Finanzgerichtsrat (soweit ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes mindestens das Grundgehalt der 13. Dienst- altersstufe zusteht)	A 14	—	A 15

Überleitungsübersicht

Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
Volksschullehrer (nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts)	A 11 + Stellenzulage gem. Fußnote 6	—	A 11 a
Volksschulkonrektor (nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts)	A 11 + Stellenzulage gem. Fußnote 4	—	A 11 a + Stellenzulage gem. Fußnote 3
Oberlehrer — bei einer Justizvollzugsanstalt —	A 12 + Stellenzulage gem. Fußnote 3	—	A 12 a
Polizeioberlehrer			
Realschullehrer			
Sonderschullehrer			

(nach Ablauf von zwei Jahren seit Erreichen des Endgrundgehalts)

— GV. NW. 1968 S. 138.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.